

Curriculum für das Diplomstudium

Bühnengestaltung

Stage Design

Studienkennzahl UV 542

Curriculum 2013 in der Version 2023 (23U)

Diese Version des Curriculums wurde von der zuständigen Curriculakommission der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz am 09. Mai 2023 beschlossen und vom Senat der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz in der Sitzung vom 20. Juni 2023 erlassen. Es tritt mit 01. Oktober 2023 in Kraft.

Die Rechtsgrundlage des Studiums bilden das Universitätsgesetz 2002 (UG) und die [Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz](#) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Studium ist der Gruppe „Künstlerische Studien“ gemäß § 54 Abs. 1 Z 3 UG zugeordnet.

Inhaltsverzeichnis

Qualifikationsprofil	2
§ 1 Studieninhalt	3
(1) Studienumfang und Studiendauer	3
(2) Gliederung des Studiums.....	3
(3) Freie Wahlfächer	3
(4) Lehrveranstaltungssprache	3
(5) Lehr- und Lernmethoden	3
(1) Zulassung zum Studium.....	4
(2) Lehrveranstaltungen	5
(3) Gruppengrößen	7
(4) Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen.....	7
(5) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen.....	8
(6) Auslandsaufenthalte.....	9
§ 3 Studienabschluss und akademischer Grad	9
(1) Studienabschluss	9
(2) Diplomarbeit.....	9
(3) Diplomprüfung - Kommissionelle Abschlussprüfung im ZKF.....	12
(4) Abschlusszeugnis	12
(5) Akademischer Grad	12
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	13
(1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST).....	13
(2) Lehrveranstaltungstypen.....	13
(3) Freie Wahlfächer	13
(4) Anerkennung von Prüfungsleistungen	13
§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	14
(1) Inkrafttreten	14
(2) Übergangsbestimmungen	14

Qualifikationsprofil

Ziel des Studiums Bühnengestaltung an der Kunstuniversität Graz ist, die Studierenden mit den maßgeblichen Theorien und Zugangsweisen geschichtlicher und im Besonderen aktueller Bühnengestaltung und deren praktischer Umsetzung vertraut zu machen. Der Vielfalt und dem stetigen Wandel jeglicher künstlerischen Arbeit am Theater, die auf dem Gedanken der Erneuerung beruht und nach Individualisierung sucht, wird höchste Bedeutung beigemessen.

Die Studierenden sind befähigt, literarische und musikalische Theatervorlagen zutreffend zu analysieren und im Dialog innerhalb des Leading Teams zu eigenständigen und wesentlichen Interpretationen zu gelangen. Die Grundlage dieser Kompetenz bilden sowohl die Beschäftigung mit einer Reihe theoretischer Fächer, die wesentliches Wissen zu vielfältigen Aspekten der Bühnengestaltung vermitteln, als auch die kreative Entwurfsarbeit an konkreten Projekten der Sparten Schauspiel, Musiktheater und Tanztheater, und allen Arten der Raumkunst, die innerhalb des Instituts und nach Möglichkeit auch in der performativen Praxis stattfindet. Im Rahmen ihres Studiums haben die Studierenden weiters fächerübergreifendes Denken, zielgerichteten Umgang mit Informationsfülle, konzeptgeleitetes und systematisches Herangehen an Aufgaben und Problemlösungsvermögen sowie Achtsamkeit in Fragen der Nachhaltigkeit entwickelt. Die dafür nötigen Voraussetzungen wie Kreativität, Innovationskraft, Entscheidungsfähigkeit und Durchhaltevermögen wurden im Zuge des Studiums kontinuierlich gefördert.

Neben methodischen verfügen die Studierenden auch über ausgeprägte soziale Kompetenzen, wie z. B. Arbeiten im Team, Kommunikationsfähigkeit, und über eine hohe Bewusstheit und Sensibilität zur Berücksichtigung spezifischer Unterschiede, die sich aus sozialen Ungleichheitsdimensionen wie Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung, Bildung, Religion und sozialem Status ergeben. Durch die erhöhte Bereitschaft zu Mobilität und durch die Struktur des Curriculums erwerben die Studierenden auch interkulturelle Kompetenz. Die systematische Förderung von Flexibilität ermöglicht es den Studierenden, ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowohl im berufsadäquaten Umfeld anzuwenden, als auch sich in anderen Berufsfeldern zurechtzufinden und zu etablieren.

§ 1 Studieninhalt

(1) Studienumfang und Studiendauer

Das Diplomstudium umfasst einen Arbeitsaufwand von 240 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP, siehe § 4 Abs. 1) und hat eine vorgesehene Studiendauer von 8 Semestern.

(2) Gliederung des Studiums

FÄCHER	ECTS-AP	SST*
Zentrales künstlerisches Fach (ZKF)	109	64
Pflichtfächer	113	117
Freie Wahlfächer	5	
Diplomarbeit	13	
GESAMT	240	181

* SST: Semesterstunden (siehe auch § 4 Abs. 1)

(3) Freie Wahlfächer

Im Studium sind Freie Wahlfächer (FWF) im Ausmaß von 5 ECTS-AP zu belegen. Diese Lehrveranstaltungen können individuell und selbstverantwortlich aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen gewählt werden.

(4) Lehrveranstaltungssprache

Die Lehrveranstaltungssprache ist Deutsch und das Studium ist vollständig in dieser Sprache zu absolvieren.

(5) Lehr- und Lernmethoden

Lehr- und Lernmethoden sind an der Praxis und Teamarbeit orientiert.

Lehrende berücksichtigen in der Ausgestaltung der Lehrinhalte ihrer Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise soziale Ungleichheitsdimensionen wie Nationalität, ethnische

Zugehörigkeit, Geschlecht, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung, Bildung, Religion und sozialen Status.

§ 2 Studienverlauf

(1) Zulassung zum Studium

- a) Die Zulassung zum Studium setzt den erfolgreichen Nachweis der künstlerischen Eignung gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 UG im Rahmen einer Zulassungsprüfung voraus.

Die Zulassungsprüfung besteht aus zwei Teilen:

1. Teil

Vorlage einer Mappe mit eigenständigen künstlerischen Arbeiten einschließlich Bühnenbild- und Kostümentwürfen zu einem selbst gewählten Stück sowie eine schriftliche Ausarbeitung der dazugehörigen Interpretation. Nach der Erfüllung der Voraussetzungen erfolgt eine Entscheidung über die Fortsetzung der Prüfung.

2. Teil

Sechsstündige Klausurarbeit zum Nachweis der künstlerischen Eignung: Bildnerische Darstellung zu gestellten Themen, einschließlich eines selbst gewählten Werks aus den Sparten Musiktheater, Sprechtheater oder Tanztheater.

Die Zulassungsprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile positiv abgelegt wurden.

- b) Nachweis von Sprachkenntnissen: Studienwerber*innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben im Studium vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Dieser Nachweis muss dem Niveau B2 nach dem europäischen Referenzrahmen entsprechen. Darüber hinaus gelten die vom Rektorat per Verordnung festgelegten Anforderungen an Sprachkenntnisse und entsprechende Nachweise bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung.

(2) Lehrveranstaltungen

Fächer / Lehrveranstaltungen Subjects / Courses	LV-Typ	ECTS- AP	Semester							
		SST	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
ZENTRALES KÜNSTLERISCHES FACH		109								
MAIN ARTISTIC SUBJECT		64								
Bühnen- und Kostümgestaltung 01-08	KE/KG	109	10	10	11	11	18	18	18	13
Stage and costume design 01-08		64	8	8	8	8	8	8	8	8
PFLICHTFÄCHER		113	20	21	19	21	13	10	5	4
REQUIRED SUBJECTS		117	22	24	20	23	13	9	4	2
Kunstgeschichte 01-04*	VO	8	2	2	2	2				
History of art 01-04*		8	2	2	2	2				
Stilkunde 01-02	VO	4					2	2		
Styles 01-02		4					2	2		
Wahlweise 2 Lehrveranstaltungen aus: Theater- und Literaturgeschichte 01-03	VO	4	2	2						
Choice of two courses from: Theater- and literature history 01-03		4	2	2						
Entwicklung der Bühnengestaltung 01-02*	VO	4	2	2						
Development of stage design 01-02*		4	2	2						
Produktionsdramaturgie 01-02*	VU	4	2	2						
Production dramaturgy 01-02*		4	2	2						
Musikdramatische Analyse 01 02*	VU	4			2	2				
Analysis of music drama 01-02*		4			2	2				
Zusammenarbeit zwischen Regie und Bühnengestaltung 01-02*	VU	4			2	2				
Cooperation between directing and stage design 01-02*		4			2	2				
Dimension und Raum 01-02*	VU	4					2	2		
Dimension and space 01-02*		4					2	2		
Interdisziplinäre Ausdrucksformen 01-02*	VU	4			2	2				
Interdisciplinary forms of expression 01-02*		4			2	2				
Modellbau*	UE	2	2							
Model building*		2	2							
Modellbeleuchtung	UE	1					1			
Model lighting		1					1			
Modellfotografie*	UE	1					1			
Model photography*		1					1			
Produktionsfotografie*	UE	1							1	
Production photography*		1							1	
Werkstättenpraxis 01-04*	VU	8	2	2	2	2				
Workshop practice 01-04*		8	2	2	2	2				
Beleuchtungstechnik*	VU	2			2					
Lighting technology*		2			2					
Light Design 01-02*	VO	2				1	1			
Light design 01-02*		2				1	1			
Übung zu Light Design 01-02*	UE	2				1	1			
Practice of light design 01-02*		2				1	1			
Bühnentechnisches Zeichnen	VU	2	2							
Technical drawing for the stage		4	4							

Fächer / Lehrveranstaltungen Subjects / Courses	LV-Typ	ECTS- AP	Semester								
			SST	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
CAD	VU	4		4							
CAD		4		4							
Virtuelle Bühnengestaltung 01-02*	VU	6			3	3					
Virtual stage design 01-02*		8			4	4					
Interaktive Räume*	VU	3					3				
Interactive rooms*		3					3				
Computerunterstützte Entwurfsarbeit*	UE	1		1							
Computer aided design*		1		1							
Geschichte des Kostüms 01-03	VU	6		2	2	2					
History of costume 01-03		6		2	2	2					
Materialkunde für Kostüm	VU	2	2								
Costume materials		2	2								
Kostüm im Raum 01-04*	VU	8			2	2	2	2	2		
Costume in defined space 01-04*		8			2	2	2	2			
Maske 01-02*	UE	2	1	1							
Makeup 01-02*		2	1	1							
Aktzeichnen 01-02	UE	4	2	2							
Figure drawing 01-02		6	3	3							
Exkursion 01-02*	EX	4		2		2					
Excursion 01-02*		6		3		3					
Film, Fernsehen, Video 01-02*	VO	2						1	1		
Film, TV, video 01-02*		2						1	1		
Übung zu Film, Fernsehen, Video 01-02*	UE	6						3	3		
Practice of film, TV, video 01-02*		4						2	2		
Seminar für Diplomand*innen**	SE	2									2
Seminar for graduands		2									2
FREIE WAHLFÄCHER		5						2	3		
FREE ELECTIVES											
DIPLOMARBEIT		13									13
DIPLOMA THESIS											
Diplomprüfung (= Kommissionelle Abschlussprüfung)		2									2
Degree examination (= commission final examination)											
TOTAL ECTS-AP		240	29	32	30	32	31	30	26	30	
SST		181	30	32	28	31	21	17	12	10	

* Diese LV findet als Blocklehrveranstaltung statt.

** Entspricht dem Seminar zur Masterarbeit bzw. Diplomarbeit

(3) Gruppengrößen

Für die unten angeführten Lehrveranstaltungen gelten folgende Teilungsziffern.

Lehrveranstaltung	Gruppengröße
Übung (UE) und Übungsanteil von VU	12
Seminar (SE)	12
Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)	2
Künstlerischer Einzelunterricht (KE)	1

(4) Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen

Melden sich mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung an, als verfügbare Plätze vorhanden sind, sind parallele Lehrveranstaltungen vorzusehen, im Bedarfsfall auch in der vorlesungsfreien Zeit. Können parallele Lehrveranstaltungen (Gruppen) nicht im ausreichenden Maß angeboten werden, sind Studierende nach folgender Prioritätsordnung in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

- a) Die Lehrveranstaltung ist für die*den Studierende*n verpflichtend im Curriculum vorgeschrieben.
- b) Die Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen (gesamte ECTS-AP).
- c) Das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung.
- d) Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.
- e) Die Note der Prüfung bzw. der Notendurchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-AP) über die die Teilnahmevoraussetzung bildenden Lehrveranstaltungen.
- f) Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen.

An Studierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an der KUG absolvieren, werden vorrangig bis zu 10% der vorhandenen Plätze vergeben.

(5) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

a) Gleichlautende Lehrveranstaltungen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, verstehen sich generell als aufbauend. Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung mit höherer Bezeichnungsziffer ist nur möglich, wenn die Lehrveranstaltungen gleichen Namens mit niedrigerer Bezeichnungsziffer vollständig absolviert wurden. Davon ausgenommen sind folgende Lehrveranstaltungen:

- Kunstgeschichte
- Stilkunde
- Theater- und Literaturgeschichte
- Zusammenarbeit zwischen Regie und Bühnengestaltung
- Dimension und Raum
- Interdisziplinäre Ausdrucksformen
- Werkstättenpraxis
- Geschichte des Kostüms
- Kostüm im Raum
- Maske

b) Die Anmeldevoraussetzungen für die nachstehend angeführten Lehrveranstaltungen setzen die positive Beurteilung bei einer Prüfung oder die erfolgreiche Teilnahme an einer der Lehrveranstaltungen, die die notwendigen Vorkenntnisse vermitteln, voraus.

Lehrveranstaltungen, die <u>Vorkenntnisse vermitteln:</u>	Lehrveranstaltungen, die <u>Vorkenntnisse voraussetzen:</u>
Bühnentechnisches Zeichnen	CAD
CAD	Virtuelle Bühnengestaltung 01
Virtuelle Bühnengestaltung 02	Interaktive Räume
Beleuchtungstechnik	Light Design 01
Modellbeleuchtung	Modellfotografie

(6) Auslandsaufenthalte

- a) Studierenden des Diplomstudiums wird empfohlen, ab dem 5. Semester ein Auslandssemester zu absolvieren.
- b) Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach bzw. Freies Wahlfach erfolgt gemäß Vorgaben des zuständigen Organs. Die entsprechenden aktuell gültigen Regelungen sind zu beachten.

§ 3 Studienabschluss und akademischer Grad

(1) Studienabschluss

Das Diplomstudium wird mit einer kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach (= Diplomprüfung) abgeschlossen.

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Diplomprüfung sind:

- die Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus sämtlichen im Diplomstudium zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und
- die positive Beurteilung der wissenschaftlichen Diplomarbeit bzw. die Bestätigungen über die Eignung zur künstlerischen Diplomarbeit (Eignungsbestätigungen).

Wenn einzelne Voraussetzungen bei der Anmeldung zur Prüfung nicht erfüllt sind, kann nach den Bestimmungen des § 67 der [Satzung der Universität](#) eine bedingte Zulassung zur Prüfung erfolgen.

(2) Diplomarbeit

Es ist wahlweise eine künstlerische oder wissenschaftliche Diplomarbeit zu verfassen.

Bezüglich Anforderungen, Genehmigung, Ablauf und Betreuung von Diplomarbeiten wird auf die jeweils gültigen Bestimmungen in der [Satzung der KUG](#) verwiesen. Der „[Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG](#)“ ist in der geltenden Fassung einzuhalten.

Die Diplomarbeit kann in Absprache mit der*dem Betreuer*in wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine andere Sprache ist nur im Ausnahmefall und nach Genehmigung durch die*den zuständige*n Vizerektor*in möglich.

Die Diplomarbeit ist getrennt von der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach (= Diplomprüfung) zu beurteilen.

Im Rahmen der Pflichtfächer muss die Lehrveranstaltung „Seminar für Diplomand*innen“ bei der*dem wissenschaftlichen Betreuer*in der Diplomarbeit positiv absolviert werden.

a) Künstlerische Diplomarbeit:

- Die*der Kandidat*in hat der*dem Leiter*in der Lehrveranstaltung des zentralen künstlerischen Fachs spätestens nach dem positiv absolvierten 7. Semester aus dem ZKF Vorschläge für das bei der künstlerischen Diplomarbeit zu bearbeitende Thema und Werk bekannt zu geben. Das im Rahmen der künstlerischen Diplomarbeit zu bearbeitende Thema und Werk darf nicht mit dem für die kommissionelle Abschlussprüfung im ZKF (Diplomprüfung) gewählten Werk ident sein.
- Im Rahmen der künstlerischen Diplomarbeit hat die*der Kandidat*in für eines der vorgeschlagenen Themen und Werke eine Einführung zur Entstehungsgeschichte des Themas und zur eigenen Interpretation des Werks zu geben. Die Arbeit hat einen künstlerischen Teil (Entwürfe, technische Zeichnungen, Modelle zu Raum und Kostüm) sowie einen schriftlichen Teil (mindestens 10 Seiten), der das künstlerische Werk erläutert, zu umfassen. Die verwendete Literatur bzw. Quellen sind dabei in einem Anhang anzugeben. Diese Dokumentation (künstlerischer und schriftlicher Teil) muss wie eine wissenschaftliche Diplomarbeit in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden.
- Die Betreuung der schriftlichen Abhandlung obliegt der*dem wissenschaftlichen Betreuer*in. Diese ist in wissenschaftlicher Form auszuarbeiten, d.h. verwendete Literatur, Quellen bezüglich Notenmaterial, Tonträger etc. sind dabei gemäß „[Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG](#)“ anzugeben und ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
- Die Betreuung der Vorbereitung, der Erstellung sowie der Übernahme des wissenschaftlichen Teils (Reflexion und thematische Durchdringung) in die Präsentation obliegen der*dem künstlerischen Betreuer*in.
- Beide Betreuenden entscheiden, ob die*der Kandidat*in zur Präsentation zugelassen wird (Eignungsbestätigungen).

- Das Gesamtkonzept – bestehend aus der künstlerischen Durchdringung des Themas und Werks, dem Vortrag und der wissenschaftlichen Reflexion – ist öffentlich zu präsentieren.
- Die Präsentation mit einer Dauer von ungefähr 45 Minuten (30 Minuten Präsentation und 15 Minuten Reflexion/Fragen) findet vor der künstlerischen Prüfungskommission sowie der*dem betreuenden Wissenschaftler*in statt und wird nach den in der [Satzung der KUG](#) festgelegten Regeln kommissioneller Prüfungen bewertet. Sollte die*der künstlerische Betreuer*in bzw. die*der wissenschaftliche Betreuer*in nicht der Prüfungskommission angehören, wird auch sie*er in die Prüfungskommission aufgenommen.
- Beurteilt werden die schriftliche Abhandlung, der künstlerische Entwurf, die Präsentation, sowie die Reflexion und Beantwortung der Fragen.
- Die künstlerische Diplomarbeit ist gesondert von der kommissionellen Abschlussprüfung im ZKF (Diplomprüfung) zu beurteilen und hat keinen Einfluss auf die Gesamtnote der kommissionellen Abschlussprüfung.

b) Wissenschaftliche Diplomarbeit

- Eine wissenschaftliche Diplomarbeit ist aus einem wissenschaftlichen Prüfungsfach, welches man auf der KUG-Homepage unter „Weg zum Studienabschluss“ findet, zu verfassen.
- Die Diplomarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, unter Anleitung wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten und ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
- Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist von Seiten der Betreuung so zu wählen, dass für die*den Studierende*n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- Die positive Beurteilung der wissenschaftlichen Diplomarbeit obliegt der*dem wissenschaftlichen Betreuer*in und ist Voraussetzung für die öffentliche Präsentation.
- Die wissenschaftliche Diplomarbeit hat vor der öffentlichen Diplomprüfung (= Kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach) stattzufinden und wird in einem Fachgespräch diskutiert. Präsentation und Fachgespräch werden mündlich abgehalten und dauern ungefähr 45 Minuten (30 Minuten Präsentation und 15 Minuten Reflexion/Fragen).

(3) Diplomprüfung - Kommissionelle Abschlussprüfung im ZKF

- Das Studium wird mit der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach (Diplomprüfung) abgeschlossen. Das Thema wird zwischen der*dem Leiter*in des zentralen künstlerischen Fachs und den Kandidat*innen vereinbart.
- Inhalt dieser kommissionellen Abschlussprüfung (Diplomprüfung) ist die Präsentation mit einer Dauer von ungefähr 45 Minuten eines selbst gewählten Werks. Die*Der Kandidat*in hat eine Einführung zur Entstehungsgeschichte des Werks zu geben, sowie die eigene Interpretation des Werks zu erläutern und Fragen des Prüfungssenats zu Thema und Werk zu beantworten.
- Die Ausarbeitungen des gewählten Themas und Werks sind 10 Tage vor dem Prüfungstermin abzugeben, beinhalten einen künstlerischen Teil (Entwürfe, technische Zeichnungen, Modelle zu Raum und Kostüm) sowie einen schriftlichen, der das künstlerische Thema und Werk erläutert, und sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Den Mitgliedern der Prüfungskommission steht es frei, der*dem Kandidatin*Kandidaten weiterführende Fragen im Zusammenhang mit der Präsentation zu stellen.
- Bei Nichtbestehen der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach entscheidet die Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung, ob das gewählte Thema und Werk bei Wiederholung der Prüfung nochmals eingereicht werden darf und neu zu präsentieren ist, oder ein neues Thema und Werk einzureichen und zu präsentieren ist.

(4) Abschlusszeugnis

Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(5) Akademischer Grad

Absolvent*innen dieses Studiums wird der akademische Grad „Magistra der Künste“ bzw. „Magister der Künste“, abgekürzt „Mag.^aart.“ bzw. „Mag.art.“, verliehen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST)

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-AP zugeteilt. Mit diesen ECTS-AP ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (entsprechend einem Umfang von 25 Echtstunden je ECTS-AP). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden. Eine Semesterstunde (SST) entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

(2) Lehrveranstaltungstypen

Für die Charakterisierung der Lehrveranstaltungen im vorliegenden Curriculum gilt die „[Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen an der KUG](#)“ in der auf der Homepage der KUG veröffentlichten Fassung.

(3) Freie Wahlfächer

Ist einer Lehrveranstaltung in allen Curricula der KUG, in denen sie als Pflicht- oder Wahlllehrveranstaltung vorgesehen ist, die gleiche Anzahl an ECTS-AP zugeordnet, so wird der Lehrveranstaltung im Freien Wahlfach ebenfalls diese Anzahl zugeordnet. Besitzt eine Lehrveranstaltung verschiedene Zuordnungen, so wird sie im Freien Wahlfach mit dem Minimum der zugeordneten ECTS-AP bemessen. Lehrveranstaltungen, die weder als Pflicht- noch als Wahlllehrveranstaltungen in Curricula der KUG vorgesehen sind, werden ein ECTS-AP pro SST (d.h. 1 SST ergibt 1 ECTS-AP) zugeordnet, falls im Lehrveranstaltungszeugnis keine ECTS-AP angeführt sind.

(4) Anerkennung von Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag der*des ordentlichen Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß § 78 UG und gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (ECTS).

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Inkrafttreten

Dieses Curriculum 2013 in der Version 23U tritt mit dem 1.10.2023 in Kraft.

(2) Übergangsbestimmungen

Studierende, die bis einschließlich des Studienjahres 2022/23 ihr Studium begonnen haben, sind bis zum Ende des Studienjahres 2024/25 (Stichtag 30.09.2025) berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des im Studienjahr 2022/23 geltenden Curriculums (Version 13U) abzuschließen. Wird das Studium bis dahin nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem vorliegenden Curriculum zu unterstellen. Die Studierenden sind berechtigt, bereits zu einem früheren Zeitpunkt in das vorliegende Curriculum überzutreten. Bis dahin erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern diese dem vorliegenden Curriculum (Version 23U) entsprechen.